

Allgemeine Bedingungen für Fort- und Weiterbildungen am College voor Osteopathie Sutherland Amsterdam

Artikel 1 Definitionen

1. In diesen allgemeinen Bedingungen werden die folgenden Ausdrücke in der nachstehenden Bedeutung verwendet gebraucht, außer es ist ausdrücklich anders angegeben:
Organisator: College voor Osteopathische Geneeskunde Sutherland, opleiding Osteopathie en nascholingen, Hugo de Grootkade 30-38, 1052 LT Amsterdam
Kursteilnehmer: Angemeldete/r Osteopath/in
Auftrag: Kurse, Workshops und Fort- und Weiterbildungen Osteopathie

Artikel 2 Gewährleistung

1. Die allgemeinen Bedingungen gelten für Kurse, Workshops und Fortbildungen, die durch das College voor Osteopathische Geneeskunde Sutherland Amsterdam (www.college-sutherland.nl) organisiert werden.
2. Das College voor Osteopathische Geneeskunde Sutherland Amsterdam organisiert Kurse für Osteopathen/innen, die bei einem nationalen osteopathischen Register eingeschrieben sind. Bestimmte Kurse können auch Osteopathie Studenten/innen angeboten werden.

Artikel 3 Informationen und Organisation der Kurse

1. Der Organisator steht dafür ein, dass er nach bestem Wissen alle essentiellen Informationen über den Kurs angegeben hat.
2. Der Organisator fragt für die Kurse eine Akkreditierung beim NRO und dem GNRPO an und gibt diese auf der Website des College voor Osteopathische Geneeskunde Sutherland (www.college-sutherland.nl) bekannt.
3. Der Organisator lässt den Teilnehmern/Innen rechtzeitig alle Dokumente und Informationen zukommen, die für den jeweiligen Kurs notwendig sind.
4. Der Organisator ist verantwortlich für die Organisation des Kurses.
5. Jede/r Dozent/in, der/die praktische Handgriffe in seinem/ihrer Kurs anwendet, trägt dafür Sorge, eine Berufshaftpflichtversicherung zu haben (siehe: Verpflichtung laut der Statuten des Berufsregisters)
6. Jeder/jede Teilnehmer/in sorgt dafür, eine Berufshaftpflichtversicherung zu haben (siehe: Verpflichtung laut der Statuten des Berufsregisters)

Artikel 4 Anpassungen und Änderungen des Kurses

1. Der Organisator soll Anpassungen und/oder Änderungen des Inhalts, des Datums und/oder des Kursortes so schnell wie möglich den Teilnehmern mitteilen.
2. Der/die TeilnehmerIn kann den Kurs kostenlos stornieren, wenn er/sie mit diesen Anpassungen und/oder Änderungen nicht einverstanden sind.
3. Bei einer zu geringen Teilnehmerzahl hat der Organisator das Recht den Kurs zu annullieren. Dies ist bis spätestens 10 Tage vor Beginn des Kurses möglich.
4. Der Organisator hat ferner das Recht den Kurs zu annullieren, wenn höhere Gewalt vorliegt (Krankheit, Flugzeugprobleme u.a.) Dies ist auch innerhalb von 10 Tagen vor Beginn des Kurses möglich.
5. Der Organisator ist bei einer Annullierung nicht verantwortlich zu machen für angefallene Kosten wie Transport- oder Hotelkosten von Teilnehmern/innen (siehe auch Klausel 11).

Artikel 5 Zeitdauer der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung gilt für den Kurs, für den sich der/die TeilnehmerIn angemeldet hat. Im Falle einer Ausbildung gilt die Vereinbarung für die gesamte Dauer der Ausbildung.

Artikel 6 Kursgebühr

1. Die Kursgebühr ist auf der Website des College voor Osteopathische Geneeskunde Sutherland (www.college-sutherland.nl) angegeben.
2. In der Kursgebühr sind Skripte, Kaffee, Tee und Mittagessen inklusive, sofern nicht anders angegeben.
3. Die Kursgebühr ist von der Mehrwertsteuer befreit.
4. Für einen Kursreihe oder eine Ausbildung, deren Teile über mehrere Jahre verteilt sind, kann die Kursgebühr für die Folgejahre erhöht werden. Der Organisator muss dies den Teilnehmern zeitig mitteilen. Der Teilnehmer hat, auf Basis von einer Beschwerde gegen diese Kostenerhöhung das Recht, sich nicht für die weitere Dauer der Ausbildung einzuschreiben.

Artikel 7 Zahlungs- und Widerrufsregelungen

1. Die Bezahlung muss innerhalb von vier Wochen ab Rechnungsdatum erfolgen. Die Zahlungsverpflichtung bleibt auch dann bestehen, wenn es Beschwerden gegen die Höhe der Rechnung gibt.
2. Die Firma Famed ist für die Rechnungsstellung verantwortlich sowie für Zahlungsaufforderungen und Mahnungen.
3. Bei Annullierung der Anmeldung durch den/die TeilnehmerIn gilt:
 - a) Sechs Wochen vor Beginn: 100% der Einschreibengebühr wird zurückbezahlt
 - b) Zwischen zwei und sechs Wochen vor Beginn: 50% der Einschreibengebühr wird zurückbezahlt
 - c) Innerhalb zwei Wochen vor Beginn: 0% der Einschreibengebühr wird zurückbezahlt
4. Im Falle von höherer Gewalt wird die bereits bezahlte Einschreibengebühr, nach Rücksprache mit dem Organisator, für einen Folgekurs einbehalten. Der Organisator bestimmt in diesem Fall, ob es sich um höhere Gewalt handelt. Im Falle einer Stornierung wegen höherer Gewalt setzt der/die TeilnehmerIn den Organisator so schnell wie möglich darüber in Kenntnis, dass er/sie nicht anwesend sein kann.
5. Die Gebühren für die angebotenen Kurse sind von der Mehrwertsteuer und auch von anderen staatlichen Abgaben befreit.
6. Eventuelle Kosten, die im Rahmen des Auftrags angefallen sind, darunter Porto- und Administrationskosten sind nicht in der Einschreibengebühr enthalten, sofern nicht anders angegeben.

Artikel 8 Beschwerden

1. Der/die TeilnehmerIn kann jederzeit und bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Kurses oder der Ausbildung Beschwerde über den Kurs beim Organisator einreichen, entweder schriftlich oder per Email. Diese Beschwerde sollte detailliert genug formuliert sein, damit der Organisator angemessen darauf reagieren kann.
2. Wenn die Beschwerde begründet ist, sollte der Organisator das Nötige tun, um eventuelle Anpassungen und Korrekturen den TeilnehmernInnen mitzuteilen.
3. Jede Beschwerde wird vertraulich behandelt. Die Beschwerde wird für die Dauer des Kurses oder der Ausbildung und drei Jahre nach Ablauf des Kurses oder der Ausbildung aufbewahrt. Der Organisator ist hierfür verantwortlich.

Artikel 9 Haftung des Organisators, der Dozenten und der TeilnehmerInnen

1. Der Organisator ist bei jedem Kurs oder jeder Ausbildung verpflichtet, seinem 'Arbeitsauftrag' nachzukommen.
2. Der Organisator ist ausschließlich haftbar zu machen für Unvollständigkeiten in der Ausführung des Kurses, die Folge von Unsorgfältigkeit und/oder Unwissenheit sind.
3. Bei Schäden, die durch fehlerhafte Handgriffe von DozentenInnen oder TeilnehmernInnen entstanden sind, kann der Organisator in keinem Fall haftbar gemacht werden.
4. In keinem Fall kann ein Anrecht erhoben werden auf:
 - a. Einen Schadensersatz für Einkommensverlust des Auftraggebers (in welcher Weise dieser auch entstanden ist)
 - b. Indirekten Schaden
 - c. Folgeschäden
5. Jeder/jede TeilnehmerIn muss eine Berufshaftpflichtversicherung haben (siehe: Auflage gemäß der Statuten des Berufsregisters)

6. Jeder Dozent/in der/die praktische Handgriffe in seinem/ihrem Kurs anwendet, muss eine Berufshaftpflichtversicherung haben (siehe: Auflage gemäß der Statuten des Berufsregisters)

Artikel 10 Beschädigung und/oder Verlust von Gegenständen

1. Die Teilnehmer sind bei Verlust oder Beschädigung von Gegenständen stets selbst verantwortlich.

Artikel 11 Höhere Gewalt

1. Die Parteien müssen einer Verpflichtung nicht nachkommen, wenn sie durch schuldlose Umstände, durch Gesetz, einem Rechtsakt oder im Umgang geltende Regeln daran gehindert werden.
2. Unter höherer Gewalt wird in diesen allgemeinen Bedingungen verstanden, was darunter auch im Gesetz und in der Jurisprudenz verstanden wird, alle von außen kommenden Ursachen, vorherzusehen oder nicht vorherzusehen, auf die der Organisator keinen Einfluss ausüben kann und wodurch der Organisator nicht im Stande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Eingeschlossen sind Arbeitsniederlegungen im Betrieb des Organizers, Krankheit und/oder Arbeitsunfähigkeit.
3. Höhere Gewalt kann durch den Organisator ferner ausgerufen werden, wenn Umstände nach Beginn des Kurses eintreten, die dessen weitere Ausführung verhindern.
4. Die Parteien haben die Möglichkeit, für die Dauer der höheren Gewalt, den Kurs einzustellen. Wenn diese Periode länger dauert als zwei Monate, kann jede der Parteien die Einschreibung für den Kurs oder die Ausbildung aufheben, ohne Verpflichtung auf Schadensersatz gegenüber der anderen Partei.
5. Der Organisator soll innerhalb von zwei Monaten einen Ersatz organisieren, wenn ein Teil des Kurses oder der Ausbildung durch höhere Gewalt ausgefallen ist. Diese Organisation soll innerhalb einer Zeitdauer von einem Jahr erfolgen. Wenn der/die TeilnehmerIn damit nicht einverstanden ist, kann dieser einen Teil der Einschreibgebühr zurückfordern. Der Betrag wird prozentual festgelegt, abhängig davon, wie lange der Kurs bereits stattfand.

Artikel 12 Datenschutz

1. Die Geheimhaltung von allen vertraulichen Informationen, die beide Parteien voneinander oder auf eine andere Weise erhalten haben, ist verpflichtend. Eine Information gilt als vertraulich, wenn dies durch die andere Partei so mitgeteilt wurde oder wenn es aus der Art der Information hervorgeht.
2. Wenn der Organisator auf Grund einer rechtlichen Anordnung oder einem richterlichen Urteil angehalten ist, vertrauliche Informationen an Dritte weiterzugeben und sich der Organisator in dieser Sache nicht auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann, dann ist der Organisator nicht schadenersatz- oder entschädigungspflichtig und die Gegenpartei ist nicht berechtigt den Auftrag aufzulösen, auf Grund jedweden Schadens, der dadurch entstanden ist.

Artikel 13 Urheberrecht

Der Organisator behält sich das Recht und die Befugnis vor, welche ihm auf Grund des Urheberrechts zustehen.

Folgende Beiträge bleiben Eigentum des Organizers und/oder des/der DozentenIn: Inhalt von Skripten, Modelle, Methoden und Instrumente ausgefertigt und/oder getätigt durch den Organisator und/oder DozentIn. Erst nach schriftlicher Zustimmung des Organizers und/oder des/der DozentIn sind Publikationen oder andere Formen der Veröffentlichung zugelassen.

Teilnehmer können Fotos, Audio- und Videoaufnahmen erst dann machen, wenn sie dafür die Zustimmung des Organizers erhalten haben.

Artikel 14 Meinungsverschiedenheiten

1. Meinungsverschiedenheiten innerhalb und/oder resultierend aus dieser Vereinbarung, sollten die beiden Parteien in erster Instanz versuchen miteinander zu einer Klärung zu kommen.
2. Wenn die Klärung jedweder Meinungsverschiedenheit innerhalb und/oder resultierend aus dieser Vereinbarung unmöglich ist, soll ein befugter Richter in Anspruch genommen werden.

Artikel 15 Anwendbares Recht

1. Bei jedem Auftrag zwischen Organisator und einem Teilnehmer ist die niederländische Rechtsprechung, auch wenn der/die TeilnehmerIn im Ausland ansässig ist.